

men, vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 17/10583)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 30. August 2013

Die mit der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 17/10583 übermittelten Daten für die Jahre 2003 bis 2011 sind weiterhin zutreffend.

Die Umsatzsteuer, die sich rechnerisch aus der EEG-Umlage basierend auf dem Verbrauch der privaten Haushalte für die Jahre 2012 und 2013 ergibt, ist der nachfolgenden Tabelle mit gerundeten Werten für Stromverbrauch und Umsatzsteuer zu entnehmen.

Jahr	Stromverbrauch der privaten Haushalte	EEG-Umlage	Rechnerisch ermittelte Umsatzsteuer auf EEG-Umlage privater Haushalte	Bundesweite Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Mio. €	Anteil in %
	in Twh	in Cent / kWh	in Mio. €	in Mio. €	
1	2	3	4	5	6
2012*	139	3,59	948	142.439	0,67
2013*	139	5,277	1.394	145.700	0,96

* Schätzung der Zahlen zum Stromverbrauch der privaten Haushalte gemäß dem Referenzszenario der Prognos AG im Auftrag der vier Übertragungsnetzbetreiber zum Letztverbrauch 2013 Planungsprämissen für die Berechnung der EEG-Umlage

Das genannte Umsatzsteuervolumen ist allerdings nicht gleichzusetzen mit entsprechenden Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer, da aufgrund des begrenzten verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte höheren Umsatzsteuerzahlungen über die EEG-Umlage geringere Ausgaben und damit Umsatzsteuerzahlungen in anderen Bereichen gegenüberstehen.

20. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)

Welche Güter mit Codes nach dem Harmonisierten System (HS), die Güter sowohl der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A bezeichnen als auch Güter, die durch die Anti-Folter-Verordnung in der Ausfuhr beschränkt sind, sind bei der ATLAS-Zollabwicklung (ATLAS: Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem, in dem alle Ausfuhren mit Datum, HS-Code und Zielland gespeichert werden und abgerufen werden können) und/oder einer weiteren vom Zoll genutzten Datenbank zur Ausfuhr über die Ausgangszollstellen der Region Hamburg im ersten Halbjahr 2013 angemeldet und dann ausgeführt worden (bitte aufschlüsseln nach Monaten, HS-Codes, Ausgangszollstellen und Zielländern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 30. August 2013

Die HS-Codes werden von der Weltzollorganisation verwaltet und bilden die ersten sechs Ziffern der bei der Ausfuhr anzugebenden achtstelligen Warennummer. Die unmittelbare unionsrechtliche Grundlage für die Anwendung innerhalb der Europäischen Union bildet die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif. Die HS-Codes gliedern sich nach dem Produktionsprinzip, welches den Weg einer Ware vom Rohprodukt über das Halberzeugnis bis hin zur Fertigware abbildet.

Die Listung eines Gutes in der Ausfuhrliste bzw. in den Anhängen zur EG-Anti-Folter-Verordnung folgt einem anderen Prinzip. Hier werden konkrete Waren genannt bzw. wird auf eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit abgestellt.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Systematik der HS-Codes und der Positionen der Ausfuhrliste ist eine eindeutige Zuordnung der Nummern nicht möglich. Insbesondere entspricht nicht jedem HS-Code eine Position in der Ausfuhrliste oder in den Anhängen zur EG-Anti-Folter-Verordnung bzw. umgekehrt.

21. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuermehreinnahmen durch die Klarstellung der ertragsteuerlichen Folgen der Veräußerungen von Dividendenansprüchen durch Steuer ausländischer Dritte (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen – koordinierter Ländererlass – IV C 1 – S-2410/11/10001 :003 vom 26. Juli 2013), und in welchen Fällen muss die Abführung der entsprechenden Kapitalertragsteuer durch das Dividenden ausschüttende Unternehmen, durch den Aktionär/die Aktionärin bzw. durch denjenigen Dritten erfolgen, an den der Dividendenanspruch veräußert wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk vom 30. August 2013

Die Bundesregierung rechnet infolge des o. g. BMF-Schreibens zu den ertragsteuerlichen Folgen der Veräußerung von Dividendenansprüchen durch Steuer ausländischer Dritte nicht mit Steuermehreinnahmen, da es sich lediglich um eine Klarstellung der geltenden Rechtslage handelt.

Die Kapitalertragsteuer ist entsprechend den allgemeinen Regelungen zum Steuereinbehalt durch das die Dividende auszahlende Kreditinstitut einzubehalten.